

Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Bürgerenergieprojekten -Richtlinie Bürgerenergiefonds-

vom 14.12.2022

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Indikatoren

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen hat sich verpflichtet, auf die Minderung der Treibhausgasemissionen in Thüringen hinzuwirken (§ 3 Abs. 1 ThürKlimaG) und den Ausbau der erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich zu unterstützen mit dem Ziel, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix an erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können (vgl. § 4 Abs. 1 und 2 ThürKlimaG). Die Verfolgung dieser Verpflichtungen und Ziele hat im Hinblick auf die weltpolitischen Ereignisse, insbesondere den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundenen Probleme der Energieversorgungssicherheit, nochmals an Dringlichkeit gewonnen und bedarf weiterer staatlicher Impulse.

Ein wichtiger Impuls für den dringend erforderlichen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Stärkung der Bürgerenergie, die eng verbunden ist mit der Stärkung der Akteursvielfalt und der regionalen Wertschöpfung. Die Unterstützung von Bürgerenergieprojekten zielt auf eine Verbesserung der Teilhabe vor Ort bzw. der Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und damit letztlich auf eine Verbesserung der Akzeptanz regionaler Energieprojekte.

Die vom Bund mit dem EEG 2023 weiter ausgebaute Unterstützung bzw. angekündigte Förderung von Bürgerenergieprojekten vermag die erforderlichen Impulse in Thüringen nach jetzigem Stand nicht zu setzen, denn die allen Maßnahmen des Bundes zugrunde gelegte Definition der

Bürgerenergiegesellschaft stellt hohe, für Thüringen weitgehend nicht einzuhaltende Anforderungen. So verlangt § 3 Nr. 15 lit. a EEG 2023 für Bürgerenergiegesellschaften 50 natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder bzw. stimmberechtigte Anteilseigner. Diese Voraussetzung wird von Bürgerenergiegenossenschaften in Thüringen weitgehend nicht erfüllt, sodass sie schon deshalb an allen noch vom Bund beabsichtigten Förderungen nicht partizipieren können.

Deshalb werden mit dieser Richtlinie gezielt Bürgerenergieprojekte in Thüringen unterstützt.

Ziel der Förderung ist die Stärkung von Bürgerenergieprojekten in den Sektoren

- Erneuerbare Stromerzeugung
- Erneuerbare Wärme
- Energieeffizienz bei der Energienutzung und -versorgung von Gebäuden und Quartieren
- Neue Mobilität
- Digitalisierung im Energiesektor.

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die Planungs- und Startphase entsprechender Bürgerenergieprojekte.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO). Die Förderung erfolgt zudem auf Grundlage der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Indikatoren

Für die Förderung nach dieser Richtlinie werden als Indikatoren festgelegt

- die Anzahl der geförderten Projekte sowie die Anzahl der Bürgerenergieprojekte, die nach der Planungs- und Startphase umgesetzt werden,
- die installierte Leistung, auf die die Projekte abzielen,
- die CO₂-Menge, die mit den Projekten eingespart werden soll.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können vorbereitende Maßnahmen für Bürgerenergieprojekte, die darauf abzielen, einen Beitrag zur Treibhausgasminderung zu leisten, und die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachfolgenden Investitionen vorgeschaltet sind. Zuwendungsfähig sind alle mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden, in der Planungs- und Startphase notwendigen und nicht durch andere Finanzierungsgeber oder Einnahmen des Zuwendungsempfängers gedeckten Ausgaben.

Die Ausgaben müssen im Hinblick auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Bürgerenergiegenossenschaften sowie Projektgesellschaften, die mehrheitlich von Bürgerenergiegenossenschaften gegründet wurden.

Die Bürgerenergiegenossenschaften müssen als Mitglieder mindestens sieben natürliche Personen haben, deren Erstwohnsitz in dem Gemeindegebiet oder in den Gemeindegebieten, in dem oder denen das Projekt durchgeführt werden soll, oder in einem Umkreis von fünf Kilometern liegt. Die Beteiligung von Kommunen oder kommunalen Körperschaften sowie von juristischen Personen am Zusammenschluss ist möglich, solange die Stimmenmehrheit bei den beteiligten natürlichen Personen bleibt oder diese ein Vetorecht haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Zuwendungsgeber nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht genutzt werden können. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

4.2

Der Ort des geplanten Projektes muss in Thüringen liegen.

4.3

Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden (Vorhabenbeginn). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden (Leistungs-)Vertrages zu werten. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der Bewilligungsstelle beantragt werden. Die Zustimmung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung, die Antragstellerin/der Antragsteller trägt insoweit das gesamte Risiko.

4.4

Mit der Beantragung muss eine detaillierte, nachvollziehbare Projektbeschreibung des Projektes vorgelegt werden, in der Ziel, Zeitplan, Aufwendungen, Eigenleistungen, Maßnahmen und vorläufiger Finanzierungsplan dargelegt werden. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für deren ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.

4.5

Die Bewilligungsstelle kann zur Prüfung des Projektes weitere Unterlagen anfordern und die Begutachtung durch geeignete Sachverständige beauftragen.

4.6

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Die Gesamtsumme der einem Fördernehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den in der Verordnung genannten Schwellenwert, derzeit den Betrag von 200.000 EUR, nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, das heißt, bei jeder Neubewilligung einer Deminimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfe festzustellen. Die Zuwendungsempfänger sind hinsichtlich dieses Höchstbetrags zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und -form

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1

Die Förderung wird auf Ausgabenbasis gewährt.

5.2.2

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, der maximal mögliche Zuschuss je Projekt 200.000 EUR. Projekte, deren zuwendungsfähige Ausgaben unter 10.000 EUR liegen, werden nicht gefördert.

5.2.3

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Machbarkeitsstudien
- Standortanalysen
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Gutachten und andere Leistungen im Zusammenhang mit der erforderlichen Bauleitplanung und dem Genehmigungsverfahren
- Öffentlichkeitsarbeit

5.2.4

Nicht förderfähig sind

- Investitionen in Sachanlagen wie Wärmenetze, Erneuerbare-Energien-Erzeugungsanlagen oder Elektromobile.
- Kosten, die mit der Gründung einer Gesellschaft oder anderer Unternehmensformen verbunden sind,
- Kosten für Dienst- oder Arbeitsverhältnisse mit Personen, die in Unternehmen beschäftigt sind, die am Zusammenschluss des Zuwendungsempfängers beteiligt sind,
- Ausgaben für Verpflegung/Bewirtung, auch wenn diese im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Bürger- und Akteursbeteiligung stehen,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
- Ausstattungsgegenstände,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus kann der Bescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten.

6.2

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid individuell festgelegt. Im Zuwendungsbescheid kann das Erfordernis einer schriftlichen Zwischennachricht an die Bewilligungsstelle mit dem aktuellen Sachstand des Projektes festgelegt werden. Die Zwischennachricht erfolgt formlos und stellt keinen Zwischennachweis im Sinne von Nummer 6.1 ANBest-P dar.

6.3

Unterlagen wie z.B. Machbarkeitsstudien, Gutachten etc., die als Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert wurden, müssen bei Abbruch des Gesamtprojektes, ansonsten spätestens fünf Jahre nach ihrer Erstellung, öffentlich zugänglich gemacht werden.

6.4

Der Zuwendungsempfänger muss die unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen für seine Antragsberechtigung für die Dauer des Projekts erfüllen. Die vorzeitige Auflösung führt grundsätzlich zur Rückforderung der Zuwendung.

6.5

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle regelmäßig über den Fortgang des Gesamtprojektes, für dessen Planungs- und Startphase die Förderung gewährt wurde, zu berichten. Die Nichtrealisierung des Gesamtprojektes ist zu begründen.

Die Nichtrealisierung des Gesamtprojekts führt grundsätzlich nicht zur Rückforderung der Zuwendung.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt bzw. Postfach 900244, 99105 Erfurt.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare schriftlich an die Thüringer Aufbaubank zu richten. Weitere Informationen sind unter http://www.aufbaubank.de zu finden.

Dem Antrag sind prüffähige, den Anforderungen dieser Förderrichtlinie entsprechende Unterlagen beizufügen:

- eine detaillierte und nachvollziehbare Projektbeschreibung des Gesamtprojektes,
- Darstellung des Ziels,
- Maßnahmen
- Zeitplan,
- Aufwendungen,
- Eigenleistungen,
- ein vorläufiger Finanzierungsplan,
- der Ort des Gesamtprojekts sowie
- aktuelle Meldebestätigungen der auf Seiten des Zuwendungsempfängers beteiligten natürlichen Personen.

Weitere Informationen sind unter http://www.aufbaubank.de zu finden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Thüringer Aufbaubank (Bewilligungsstelle) namens und im Auftrag des Freistaats Thüringen mit schriftlichem Bescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat und ein Abrufantrag gestellt worden ist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel entsprechend den Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P nachzuweisen. Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Prüfungsrechte

Die Thüringer Aufbaubank und das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, und zu prüfen sowie den Einsatz der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.12.2022 in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2024 außer Kraft.